

10 Thesen zur nachhaltigen Entwicklung des Ländlichen Raums

Der BTG vertritt die gemeinsamen Interessen der in mehreren Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 26 a ff Flurbereinigungsgesetz gegründeten Verbände und Gesamtverbände der Teilnehmergeinschaften. Sie erledigen die durch das Flurbereinigungsgesetz den bundesweit rd. **3.800 Teilnehmergeinschaften** zugewiesenen Aufgaben in ihrem jeweiligen Dienstbezirk. Teilnehmergeinschaften sind Träger der nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz angeordneten Verfahren zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums. Teilnehmer dieser Verfahren sind neben den Gemeinden und Städten die insgesamt **über 3 Mio. beteiligten Grundstückseigentümer**.

Ein stetig wachsendes Europa und die zunehmende Globalisierung stellen auch den ländlichen Raum vor immer **neue Herausforderungen**. Die Verhältnisse von gestern werden den Aufgaben von morgen nicht mehr gerecht.

Es gilt deshalb, die Chancen für die Bürger des ländlichen Raums und für die gesamte Gesellschaft zu erkennen und vorhandene Entwicklungspotenziale zu nutzen.

Landentwicklung geht uns alle an. Wir wollen auch noch für unsere Kinder eine gesunde Ernährung, sauberes Wasser, interessante Arbeitsplätze, gute Nachbarn, reizvolles Wohnen, eine attraktive Landschaft und einen ökologisch ausgeglichenen und stabilen Naturhaushalt.

Was können wir tun, wie können wir dieses Ziel erreichen?

Der BTG möchte mit seinen 10 Thesen **Denkanstöße liefern und Impulse setzen**. Er fordert alle auf, die in der Politik, in der Verwaltung und in Partnerorganisationen Verantwortung tragen, sich für den ländlichen Raum zu engagieren und die Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Bürgern vor Ort Chancen eröffnen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Nur wenn wir es gemeinsam schaffen, den ländlichen Raum bei der sich abzeichnenden Entwicklung nachhaltig zu **fördern und zu unterstützen**, wird er auch in Zukunft den an ihn gestellten Ansprüchen gerecht werden können.

Lassen Sie uns auf **unverzichtbare und bewährte Instrumente** zurückgreifen, wenn es darum geht, die Zukunft zu gestalten. Die vielfältigen und zielgerichtet einsetzbaren Instrumente des Flurbereinigungsgesetzes haben in der Vergangenheit für die Bürger, die Dörfer und die Natur im ländlichen Raum viel Positives geleistet. Tun wir alles, dass sie auch in Zukunft bei der Landentwicklung intelligent eingesetzt werden können.

Thesen

1. Ballungsgebiete und Verdichtungsräume sind auf die partnerschaftlichen **Ausgleichsfunktionen des ländlichen Raums** langfristig angewiesen. Der ländliche Raum muss lebensfähig bleiben. Wir wollen, dass der ländliche Raum die ihm zugedachten Funktionen wie Wohnen, Arbeiten, Erholen, Landschaft erleben, Naturschutz oder Klimaausgleich langfristig erfüllen kann. Eine durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägte Kulturlandschaft ist hierzu eine unverzichtbare Voraussetzung. Großräumige staatlich organisierte Landschaftspflege hingegen ist auf Dauer nicht finanzierbar.
2. Eine flächendeckende, auf Qualität, Rentabilität und Nachfrage ausgerichtete vielfältig geprägte Land- und Forstwirtschaft ist Garant für die Erhaltung und Entwicklung der **Kulturlandschaft** und des **ökologischen Gleichgewichts**. Und das liegt im öffentlichen Interesse. Land- und Forstwirtschaft müssen deshalb in der Lage sein, auch in Zukunft diese Leistung erbringen zu können. Wir wollen, dass die Land- und Forstwirtschaft auch bei weiter zunehmendem Kostendruck langfristig bestehen kann. Wo land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen zusammenhängend und großflächig bewirtschaftet werden, werden Betriebskosten in erheblichem Umfang eingespart. Durch ein umfangreiches Flächenmanagement in Verbindung mit einer durchgreifenden Bodenordnung schafft die Flurneuordnung die dazu notwendigen strukturellen Voraussetzungen. Nur dort, wo die Land- und Forstwirtschaft wirtschaftlich betrieben wird, kann das ökologische Gleichgewicht erhalten und die Kulturlandschaft entwickelt werden.
3. Der ländliche Raum gilt als attraktiver Lebens-, Arbeits- und Sozialraum, wenn **hochwertige wirtschafts- und bevölkerungsnah Infrastruktureinrichtungen** vorhanden sind. Ohne ein entsprechendes Angebot wandern insbesondere junge Menschen zunehmend ab in die Ballungsgebiete. Dem sich abzeichnenden Konzentrationsprozess in den Ballungsgebieten mit seinen negativen Folgen für Städte und Dörfer muss entgegen gewirkt werden. Wir wollen, dass der ländliche Raum seinen Bewohnern gleichwertige Lebensbedingungen bietet. Dazu gehört in erster Linie die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, aber auch der Anschluss an Entwicklungs- und Verkehrsachsen und der Zugang zu neuen Medien. Wo die hierzu erforderlichen Infrastruktureinrichtungen fehlen, sind sie zu schaffen. Flurneuordnung und Dorferneuerung erleichtern die notwendige Infrastrukturverbesserungen.
4. **Lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe** sind Ressourcen schonend. Sie sind in einer Welt zunehmender Globalisierung verstärkt anzuregen und zu unterstützen. Wir wollen, dass lokale und regionale Produkte verbrauchernah vermarktet und genutzt werden können. Qualität und Frische, aber auch die persönliche Beziehung zum Produzenten sollen im Vordergrund stehen. Weiträumige Transporte und dadurch verursachte Umweltbelastungen müssen vermieden werden. Mit der Flurneuordnung und in der Dorferneuerung können lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe initiiert und unterstützt werden.

5. Die nach dem jeweiligen Stand der Technik geltenden **Umweltstandards sind weltweit einzuführen**. Nur so herrscht Chancengleichheit in einem globalen Markt.

Wir wollen, dass Wettbewerbsnachteile, die aufgrund unterschiedlich hoher Umweltstandards auch in Zukunft zu erwarten sind, durch geeignete Gegenmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Flurneuordnung kann durch die Herstellung und Förderung gemeinschaftlicher Anlagen wirtschaftliche Nachteile zumindest teilweise ausgleichen.

6. Die Zielsetzungen des Natur- und Umweltschutzes sind durch geeignete Maßnahmen verantwortungsvoll zu begleiten. Dem zunehmenden **Flächenverbrauch ist entgegenzuwirken**.

Wir wollen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig gesichert wird. Werden an ausgewiesenen Stellen Flächen zur Realisierung geeigneter Maßnahmen benötigt, können diese sozialverträglich in der Flurneuordnung bereit gestellt werden. Mit der integrierten und koordinierten Entwicklungsplanung der Flurneuordnung kann der Flächenverbrauch insgesamt reduziert werden.

7. Öffentliche Planungen und der Einsatz von staatlichen Förderprogrammen sind aufeinander abzustimmen. Unterschiedlich wirkende **Kräfte sind zu bündeln** und mit einem dafür geeigneten Instrumentarium konzentriert einzusetzen.

Wir wollen, dass Maßnahmen zur öffentlichen Daseinsvorsorge mit den Maßnahmen privater Investoren, erst recht wenn sie staatlich gefördert werden, koordiniert werden. In der Regel lassen sich bei zeitnaher Ausführung im öffentlichen und privaten Interesse Ergebnisse optimieren, Synergieeffekte erzielen und Kosten sowie Fördermittel einsparen. Bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan in der Flurneuordnung werden die Planungen der Träger öffentlicher Belange und der Einsatz staatlicher Förderprogramme für private Investitionen aufeinander abgestimmt und gebündelt. Es ist sichergestellt, dass private Maßnahmen nur dann staatlich gefördert werden, wenn sie im Einklang mit öffentlichen Planungen stehen.

8. **Partizipation und Subsidiarität** sind zu fördern. Meinungsträger und Bürger vor Ort sind an der Meinungsbildung zu beteiligen und in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Wir wollen, dass die beteiligten und betroffenen Grundstückseigentümer in die Gestaltung von Entwicklungsprozessen demokratisch eingebunden werden. Grundlegende Weichenstellungen sollen von den unmittelbar Betroffenen selbst vorgenommen werden. In jedem Flurneuordnungsverfahren wird ein Vorstand der Teilnehmergeinschaft demokratisch gewählt. Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der Grundstückseigentümer. Er hat umfangreiche Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnisse. Durch die behördliche Leitung des Verfahrens ist gewährleistet, dass die getroffenen Entscheidungen im Einklang mit geltendem Recht stehen. Die Teilnehmergeinschaft wird nach außen vertreten durch ihren Vorsitzenden. Partizipation und Subsidiarität sind Handlungsmaxime nach dem Flurbereinigungs-gesetz und in den Flurneuordnungsverfahren schon seit alters her verwirklicht.

9. Durch **bodenordnende Maßnahmen und hinreichendes Flächenmanagement** sind die rechtlichen Grundlagen eines sozialverträglichen Entwicklungsprozesses zu schaffen und divergierende Nutzungsansprüche auszugleichen.

Wir wollen, dass Entwicklungsprozesse rechtlich abgesichert werden und das nach dem Grundgesetz geschützte Eigentumsrecht gebührende Beachtung findet. Bei divergierenden Nutzungsansprüchen können im Rahmen eines hinreichenden Flächenmanagements vorübergehend eigentumsüberlagernde Vereinbarungen oder Festsetzungen notwendig werden. Sie sind jedoch durch Maßnahmen der Bodenordnung sozialverträglich und dauerhaft durch eigentumsrechtliche Lösungen auszugleichen. Das Instrument der Flurneuordnung bietet die Gewähr und die rechtliche Voraussetzung, um Entwicklungsprozesse im öffentlichen Interesse einerseits zu ermöglichen, um aber andererseits gleichzeitig das hohe Gut des Privat-Eigentums des Einzelnen zu schützen.

10. Landentwicklung darf **nicht nach dem Zufallsprinzip** betrieben werden. Sie bedarf eines abgestimmten planerischen Denkens und Handelns. Instrumente der Flurneuordnung entsprechen diesen Anforderungen. Sie werden behördlich geleitet und bündeln die Kräfte aller Beteiligten.

Wir wollen, dass auch in Zukunft die Flurneuordnung als Instrument der integrierten Landentwicklung eingesetzt wird. Dieses Instrument, bei dem Planung, Realisierung, Finanzierung und rechtliche Sicherung in einer Hand liegen, hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt und bundesweit beachtenswerte Ergebnisse erzielt. Zielsetzung und Schwerpunkte der einzelnen Verfahren werden verfahrensbezogen und flexibel definiert. Zufällig organisierte Aktions- und Projektgruppen können hingegen immer nur punktuell und inhaltlich begrenzt wirken. Zudem fehlt häufig die inhaltliche und räumliche Koordination der Einzelprojekte. Widersprüchliche Ergebnisse sind in vielen Fällen zwangsläufig zu erwarten.

Deshalb meinen wir,

Flurneuordnung und Dorferneuerung nach dem Flurbereinigungsgesetz haben sich als Instrumente zur nachhaltigen Landentwicklung bewährt. Sie bieten auch für die Zukunft die Gewähr, dass der ländliche Raum den sich permanent verändernden Ansprüchen gerecht werden wird.

Deshalb fordern wir,

den ländlichen Raum nicht zu vernachlässigen und die zur Landentwicklung durch Flurneuordnung notwendigen finanziellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.